

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Tirschenreuth
<https://gruene-tir.de>
Mail: kontakt@gruene-tir.de



Finanzordnung

Kreisverband Tirschenreuth

Revision 1.1 – Stand: 19. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Finanzordnung des Kreisverbands	3
1. Die Kreisverbandskasse	3
2. Haushalt des Kreisverbands	3
3. Finanzwirksame Beschlüsse	3
4. Ortsverbände	3
5. Spenden	4
6. Spesenabrechnungen	4
7. Mitgliedsbeiträge	4
8. Mandatsträger*innenbeiträge	5
9. Rechenschaftsbericht	5
10. Änderungen der Finanzordnung	6
11. Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung	6
12. Inkrafttreten	6

Finanzordnung des Kreisverbands

1. Die Kreisverbandskasse

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Der/Die Kreisschatzmeister*in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit dem/der Landesschatzmeister*in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des §24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.

2. Haushalt des Kreisverbands

- (1) Der/Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.
- (3) Der/Die Schatzmeister*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüfer*innen geprüfte Kassenführung ab.

3. Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des Kern-Kreisvorstandes (Vorsitzende, Schatzmeister*in und Schriftführer*in).
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse über 1.000,00 Euro bedürfen einer Abstimmung und einer Mehrheit der Gesamtvorstandschaft.

4. Ortsverbände

- (1) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 2).

5. Spenden

- (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.
- (2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband bedacht wird, kommen diesem zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z. B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig.
- (3) Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) ist nur der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes berechtigt. Für Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift der unterschriebenen Bestätigungen.

6. Spesenabrechnungen

- (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§ 2).

7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 11,00 € pro Monat. Ausnahmen sind möglich für Schüler*innen, Studierende und andere Personen mit geringem oder ohne Einkommen. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der Kreisvorstand auf Antrag im Einzelfall.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von 2026 an ausschließlich vierteljährlich eingezogen. Der Einzug erfolgt jeweils am 28. Februar (Quartal 1), 31. Mai (Quartal 2), 31. August (Quartal 3) und 30. November (Quartal 4). Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand zeitnah mitzuteilen.
- (3) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband Tirschenreuth.

8. Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Mandats- und Amtsträger*innen im Wirkungskreis des Kreisverbands Tirschenreuth und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.
- (2) Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge von Amts-, Mandatsträger*innen und entsandten Personen beträgt 12,5 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie beispielsweise Fraktionsvorsitz oder stellv. Bürgermeister*in wird analog ein Beitrag von 12,5 % erhoben.
- (3) Für Amtsinhaber und Mandatierte, die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden.
- (4) Die Mandatsträger*innenbeiträge werden für jedes Kalenderjahr der Wahlperiode jeweils an den Kreisverband gezahlt und sind spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres fällig.
- (5) Der/Die Kreisschatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern an die Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem/der Kreisschatzmeister*in vorab die enthaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.
- (6) Die Mandatsbeiträge werden im KV-Budget berücksichtigt und grundsätzlich für zukünftige Wahlen verwendet, wobei die Beiträge von Mitgliedern des Gemeinderates dem Ortsverband zugutekommen, in dem das Mitglied des Gemeinderates ansässig ist.

9. Rechenschaftsbericht

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des mit den Ortskassen konsolidierten Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.
- (2) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 15.02. des folgenden Jahres beim Kreisverband abzugeben. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so ist die nachfolgende Sanktion gegen den Ortsverband möglich: Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 300 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Kreisvorstand.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Tirschenreuth
<https://gruene-tir.de>
Mail: kontakt@gruene-tir.de

10. Änderungen der Finanzordnung

- (1) Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.

11. Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

- (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, treten automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw. Satzung des Landesverbands, Bundesverbands oder die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Kreisverbands gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des Landesverbands.

12. Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung am 23.07.2021 unverzüglich in Kraft.

Urfassung beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 23.07.2021